

- welcher Wert dem Beweismittel für die Beweisführung beigemessen wird;
- ob es zum Nachweis der Wahrheit der das Urteil begründenden Erkenntnisse herangezogen werden soll;
- ob es den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

*Die Würdigung der Beweisführung als Grundprozeß der Überzeugungsbildung*

Der Prozeß der Würdigung der Beweisführung stellt faktisch die abschließende Handlung in einer bestimmten Stufe der Beweisführung dar. Er besteht im wesentlichen in der geistigen Verarbeitung des Beweismaterials durch den Untersuchungsführer (z. B. beim Erarbeiten des Schlußberichtes), den Staatsanwalt (bei der Erarbeitung der Anklage) und das Gericht (bei der Urteilsfindung). Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich, daß die Beweisführung zu einzelnen Erkenntnissen auf bestimmten Stufen der Erkenntnis gewürdigt wird. Das ermöglicht es z. B. dem Untersuchungsführer, sich eine innere Position zu dem erreichten Erkenntnisstand zu verschaffen.

Im Prozeß der Würdigung der Beweisführung setzen sich der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und die Mitglieder des Gerichts mit den einzelnen Elementen der Beweisführung auseinander. *Sie prüfen, ob die auf der Grundlage der Beweismittel erfolgte Beweisführung keinerlei Zweifel daran läßt, daß die Erkenntnisse über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Handlung mit der objektiv abgelaufenen Straftat und ihren Elementen und Umständen übereinstimmen.* Auf der Grundlage dieser Auseinandersetzung mit der Beweisführung und den Beweismitteln gelangen sie dann persönlich und kollektiv zur Gewißheit. Diese im Prozeß der Beweiswürdigung erlangte Gewißheit über den Wahrheitswert der gewonnenen Erkenntnisse bildet gleichzeitig die Grundlage für das persönliche, subjektive Verhältnis des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und der Mitglieder des Gerichts zu den gewonnenen Erkenntnissen.

Damit schließt der Prozeß der Beweiswürdigung die persönliche Auseinandersetzung mit folgenden Elementen des Beweisverfahrens ein :

- mit der Qualität der Beweismittel (Informationswert und Gesetzlichkeit) ;
- mit der Quantität der Beweismittel (reichen sie aus, um den Beweis im erforderlichen Umfang zu führen?);
- mit den daraus abgeleiteten Fakten (besitzen diese Erkenntnisse wirklich den Charakter von Fakten?) ;
- mit den zugrunde gelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen (sind sie tatsächlich gesichert?);
- mit der Exaktheit der logischen Schlußfolgerungen (werden keine falschen oder voreiligen Schlüsse gezogen?) ;
- mit der Vollständigkeit der Beweisführung (sind über alle strafrechtlich relevanten Elemente der Handlung wahre Erkenntnisse vorhanden?);
- mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit begründeter Zweifel an den dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnissen.